

Satzung

der Verbandsgemeinde Westliche Börde

zur Umlage von Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/ Holtemme“ und „Untere Bode“ (Gewässersatzung)

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 02.10.2025 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/ Holtemme“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/ Holtemme“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/ Holtemme“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/ Holtemme“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (5) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/ Holtemme“ und „Untere Bode“, entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer / neuer Erbbauberechtigter Umlageschuldner.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Absatz 1 oder 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Absatz 1 Nr. 4 b, Satz 1 und 2 KAG LSA.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach (Monats-) Tagesbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Westliche Börde beträgt im Unterhaltungsverband laut der jeweiligen Verbandssatzung:

„Aller“	mind. 0 v.H.
„Großer Graben“	mind. 10 v.H.
„Ilse/ Holtemme“	mind. 10 v.H.
„Untere Bode“	mind. 10 v.H..

§ 7

Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragssätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgemeindegebiet gelegenen Grundstücksflächen und die jährlichen Erschwernisbeitragssätze pro Hektar zusätzlich auf die Grundstücksflächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstandenen jährlichen Verwaltungskosten.
- (2) Für das Kalenderjahr 2025 beträgt die Höhe des Flächenbeitragssatzes für das Verbandsgemeindegebiet der Unterhaltungsverbände:

- „Aller“	20,0154 €/ha
- „Großer Graben“	19,9946 €/ha
- „Ilse/Holtemme“	15,8279 €/ha
- „Untere Bode“	18,4668 €/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2025 im Unterhaltungsverband:

- | | |
|-------------------|---------------|
| - „Aller“ | 0,0000 €/ha |
| - „Großer Graben“ | 23,0043 €/ha |
| - „Ilse/Holtemme“ | 26,8519 €/ha |
| - „Untere Bode“ | 34,2521 €/ha. |

- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung der Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Westliche Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Westliche Börde

anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gröningen, den 02.10.2025

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel